

KONZEPT SONDERPÄDAGOGIK

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. November 2011

Titel:	Konzept Sonderpädagogik	Typ:	Bericht	Version:	AVS/ BiD
Thema:	Sonderpädagogik	Klasse:		FreigabeDatum:	18.11.2011
Autor:	Beat Niederberger	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name	G:\G-AVS/Sonderpädagogik/Konzept/Konzept_Verabschiedung_RR.docx			Registratur:	

Inhalt

Verzeichnis der Abkürzungen.....	4
Begriffe	6
1 Einleitung	7
2 Das Wichtigste in Kürze	8
2.1 Das sonderpädagogische Angebot.....	8
2.2 Anspruch.....	9
2.3 Verfahren	10
2.3.1 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischen Massnahmen.....	10
2.3.2 Anmeldung, Abklärung, Entscheid.....	11
2.3.3 Verfahrensschritte	11
2.4 Finanzierung.....	13
3 Grundlagen und Handlungsbedarf	14
3.1 Übersicht.....	14
3.2 Gesetzliche Grundlagen.....	15
3.2.1 Ebene Bund.....	15
3.2.2 Ebene Kanton.....	15
3.3 Interkantonale Vereinbarung	16
3.4 Kantonale Leitsätze.....	17
3.5 Handlungsebenen	18
3.6 Zuständigkeiten bei der Integrativen Sonderschulung	20
4 Das sonderpädagogische Angebot	21
4.1 Beratung und Unterstützung.....	21
4.2 Heilpädagogische Früherziehung	23
4.3 Logopädie	28
4.4 Psychomotorik.....	31
4.5 Sonderpäd. Massnahmen und schulische Fördermassnahmen in einer Regelschule	34
4.5.1 Integrative Förderung.....	35
4.5.2 Integrative Sonderschulung	37
4.5.3 Begabungsförderung.....	42
4.5.4 Deutsch als Zweitsprache	43
5 Separative Sonderschulung.....	44
5.1 Heilpädagogische Schule Nidwalden	46
5.2 Ausserkantonale Sonderschulen	46
6 Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung	47
7 Berufliche Eingliederung	48
8 Nachobligatorischer Bereich bis zum vollendeten 20. Lebensjahr	49
9 Transportkosten	49
10 Strukturen	49
10.1 Amt für Volksschulen und Sport (Stelle für Sonderpädagogik)	49
10.2 Schulpsychologischer Dienst.....	50
10.3 IVSE-Stelle (Gesundheits- und Sozialdirektion)	50
11 Anhang	51
11.1 Literatur	51
11.2 Verzeichnis der Abbildungen	51
11.3 Verzeichnis der Tabellen	51

Verzeichnis der Abkürzungen

DaZ	Deutsch als Zweitsprache
E	Eltern, Erziehungsberechtigte
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
IF	Integrative Förderung
IS	Integrative Sonderschulung (Integrierte Sonderschulung ¹)
IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen
KüG	Kostenübernahmegarantie
LP	Lehrperson (Regellehrperson)
SHP	Schulische Heilpädagogin, Schulischer Heilpädagoge
SL	Schulleitung
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SfS	Stelle für Sonderpädagogik
VSG	Volksschulgesetz
VSV	Volksschulverordnung
ZSP	Zentrum für Sonderpädagogik

¹ Art 65 Abs. 3 VSG

Begriffe

Besonderer Bildungsbedarf ²

Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor

- bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;
- bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.

Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.

Förderlehrperson

Die Förderlehrperson ist eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge. Für den Bereich Begabungsförderung können auch andere Lehrpersonen als Förderlehrpersonen eingesetzt werden.

Integrative Schulung ²

Voll- oder teilzeitliche Integration von Kindern oder Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in einer Klasse der Regelschule

- durch die Nutzung der sonderpädagogischen Massnahmen, die die Schule anbietet (NW → Integrative Förderung), und/oder
- durch die Anordnung von verstärkten Massnahmen (NW → Integrierte Sonderschulung) aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs.

Regelschule ²

Schule der obligatorischen Bildungsstufe in welcher die Schülerinnen und Schüler in Regelklassen eingeteilt sind, innerhalb welcher sowohl Massnahmen der Sonderpädagogik und integrative Schulung vorgeschlagen werden können. Es können auch Sonderklassen geschaffen werden.

In Abgrenzung zur Sonderschule.

² EDK Terminologie, 2007

Schuleintritt

Mit Schuleintritt wird in diesem Bericht der Eintritt in die Volksschule bezeichnet, und zwar ins freiwillige oder ins obligatorische Jahr des Kindergartens.

Schulrat

Der Begriff Schulrat wird in der Zitation der Gesetzgebung übernommen. Für Gemeinden, die eine Schulkommission installiert haben, gilt sinngemäss der Schulrat oder die zuständige Gemeindebehörde (Gemeinderat oder Schulkommission).

Sonderpädagogik ²

Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, den Menschen mit besonderem Bildungsbedarf jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedürfnisgerechte und individuumsorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation.

Sonderschule ²

Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie kann zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Tagesstrukturen kombiniert sein.

In Abgrenzung zur Regelschule.

1 Einleitung

Der institutionelle Beginn der Heil- und Sonderpädagogik ist im Kanton Nidwalden in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts anzusiedeln. 1962 wurde in Stans die erste Sonderschulklasse eröffnet.

Dass sich das Recht auf Schulbesuch für alle durchsetzte, ist wesentlich der gesellschaftlichen Errungenschaft der Invalidenversicherung (IV) zu verdanken. Sie trat 1960 in Kraft und förderte die Sonderschulung für alle bis dahin noch vom Schulbesuch ausgeschlossenen Kinder und Jugendlichen. Die Sonderschule für geistig Behinderte wuchs in den Anfängen jährlich um eine Abteilung und konnte 1975 ein eigenes Gebäude beziehen. Neben dem Besuch von Sonderschulen unterstützte die IV auch pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie Logopädie oder Legasthenie-Therapie in der Volksschule und die Früherziehung im Vorschulbereich. Die Psychomotorik-Therapie hatte ihre Anschub-Finanzierung wesentlich auch durch Leistungen der IV.

Die Invalidenversicherung hat Ende 2007 ihre direkten Zahlungen zugunsten der Schulung von behinderten Kindern und Jugendlichen wie auch die weiteren Zahlungen im Volksschulbereich eingestellt. Die Finanzierung liegt nun in der Verantwortung der Kantone.

Auf das Schuljahr 2005/06 wurde die Heilpädagogische Schule zu einem Zentrum für Sonderpädagogik erweitert. Neu wurden die Logopädie und die Psychomotorik für die Gemeindeschulen ebenfalls dort angesiedelt und am 01.01.2008 konnte mit der Heilpädagogischen Früherziehung das Grundangebot vor Ort vervollständigt werden.

1983 setzte Hergiswil mit einer „schweizerischen Novität“ (LNN, 30.03.83) ein Zeichen und installierte anstelle von Hilfsschul-Abteilungen den Schulischen Heilpädagogen, der die drei verbliebenen Hilfsschulkinder in den Primarklassen betreute und zusätzlich noch weitere Schülerinnen und Schüler speziell fördern konnte. Inzwischen nutzen alle Nidwaldner Schulgemeinden die Funktion von Schulischen Heilpädagoginnen und Schulischen Heilpädagogen mit je unterschiedlicher Ausgestaltung ihres Aufgabenfeldes.

Die Integrationsbestrebungen sind in Nidwalden nicht neu. Vormalig ging es darum, alle Kinder ins System Schule aufzunehmen, also ein Recht auf Schulbildung zu gewähren. Heute sind die Bestrebungen zunehmend, allen Kindern und Jugendlichen die Schulung im Rahmen der Gemeindeschulen zu ermöglichen.

2 Das Wichtigste in Kürze

2.1 Das sonderpädagogische Angebot

Alle Gemeinden verfügen über ein Angebot für die integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf.

Das Grundangebot besteht aus Integrativer Förderung und Therapie (Logopädie und Psychomotorik) und aus den schulischen Fördermassnahmen (Begabungsförderung und Deutsch als Zweitsprache).

Als verstärkte Massnahmen bieten die Gemeinden integrative Sonderschulung an für Lernende mit einer Hör-, Seh-, Körper- oder geistigen Behinderung.

Das Zentrum für Sonderpädagogik umfasst heute die Heilpädagogische Schule, die Heilpädagogische Früherziehung sowie die Logopädie und die Psychomotorik. Eine Erweiterung des Angebots ist möglich.

Der Besuch der Heilpädagogischen Schule (Sonderschule) gilt als verstärkte Massnahme. Bei speziellen Bedürfnissen werden ausserkantonale Institutionen beauftragt.

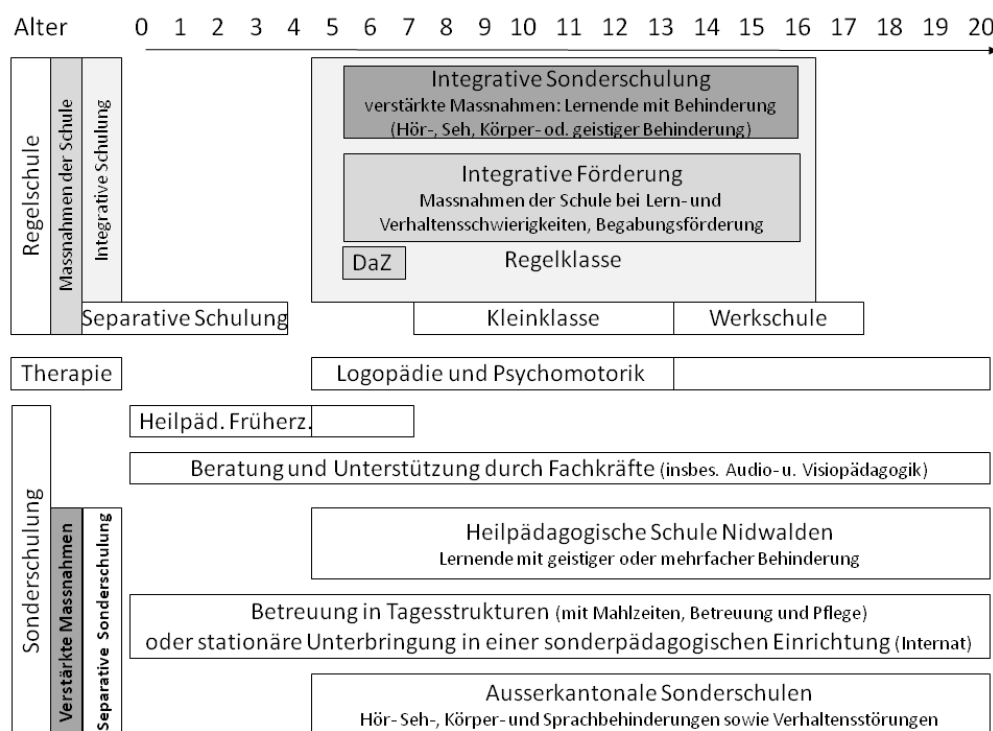


Abb. 1: Die Abbildung zeigt das sonderpädagogische Angebot ab Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

2.2 Anspruch³

Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in der Schweiz wohnen, haben unter folgenden Voraussetzungen ein Recht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen:

- a. vor der Einschulung: Wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,
- b. während der obligatorischen Schulzeit: Wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist.

³ Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik, Art. 3, Berechtigte

2.3 Verfahren

2.3.1 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischen Massnahmen

Vor Eintritt in die Volksschule ermittelt die Heilpädagogische Früherziehung den individuellen Bedarf.

Während der obligatorischen Schulzeit ermitteln die sonderpädagogischen Fachpersonen den individuellen Bedarf (Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge, Logopädin, Psychomotorik-Therapeutin sowie Audio- und Visiopädagogin).

Der Schulpsychologische Dienst steht für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Er muss insbesondere beigezogen werden, wenn die Zuweisung in eine Kleinklasse oder zu einer verstärkten Massnahme zur Diskussion steht (integrative oder separative Sonderschulung).⁴ Im Weiteren wird er beigezogen, wenn in mehr als einem Fach persönliche Lernziele vorgesehen sind.⁵

Nach Austritt aus der Volksschule und während der beruflichen Eingliederung bis zum Alter von 20 Jahren ermittelt das Amt für Volksschulen (Stelle für Sonderpädagogik) den individuellen Bedarf. Es beauftragt geeignete Abklärungsstellen.

⁴ Vgl. Art. 42 Abs. 2 VSG

⁵ Vgl. 48 Abs. 2 VSV

2.3.2 Anmeldung, Abklärung, Entscheid

Tab. 1: Die Tabelle zeigt die sonderpädagogischen Massnahmen mit den autorisierten Instanzen bei der Anmeldung, bei der Abklärung und beim Entscheid.

	Massnahme	Anmeldung				Entscheid			
		Eltern	Lehrperson	Abklärung		Eltern	Regelklassen-Lehrperson	Schulleitung Gemeinde	AVS / SfS
				Sonderpäd. Fachperson	Schulpsych. Dienst				
Grundangebot	HFE	X		X		X	HFE	ZSP	(X) ⁶
	IF	LP, SHP		X		(X)*	X	X	
	DaZ	LP, SHP	X			(X)*	X	X	
	Logopädie	X		X		X	X	X	
	Psychomotorik	X		X		X	X	X	
	Audiopädagogik	X		X	X	X			X
	Visiopädagogik	X		X	X	X			X
Verstärkte Massnahmen⁷	Integrative Sonderschulung	X			X	X	(X)	(X)	X
	Separative Sonderschulung	X			X	X	(X)	(X)	X

* Der Entscheid der Eltern beschränkt sich auf die Formen der Einzelförderung. Beim gemeinsamen Unterricht besteht keine Mitsprache.

2.3.3 Verfahrensschritte

Die Anmeldungen für Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik erfolgen beim Zentrum für Sonderpädagogik.

Die Anmeldungen für Audio- und Visiopädagogik und für verstärkte Massnahmen (integrative und separative Sonderschulung) erfolgen beim Schulpsychologischen Dienst.

Die Verfahrensschritte beim Grundangebot und bei den verstärkten Massnahmen unterscheiden sich durch die abklärende Fachperson und die zuständige Instanz für die Evaluation.

⁶ Bei Zuweisung an eine ausserkantonale behindertenspezifische Früherziehungsstelle (Körper-, Seh- und Hörbehinderung)

⁷ Entscheid: Das Erfordernis (Vorentscheid) wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung festgestellt. Der Beschluss wird von den Eltern, der Schulbehörde und dem Amt für Volksschulen getroffen.

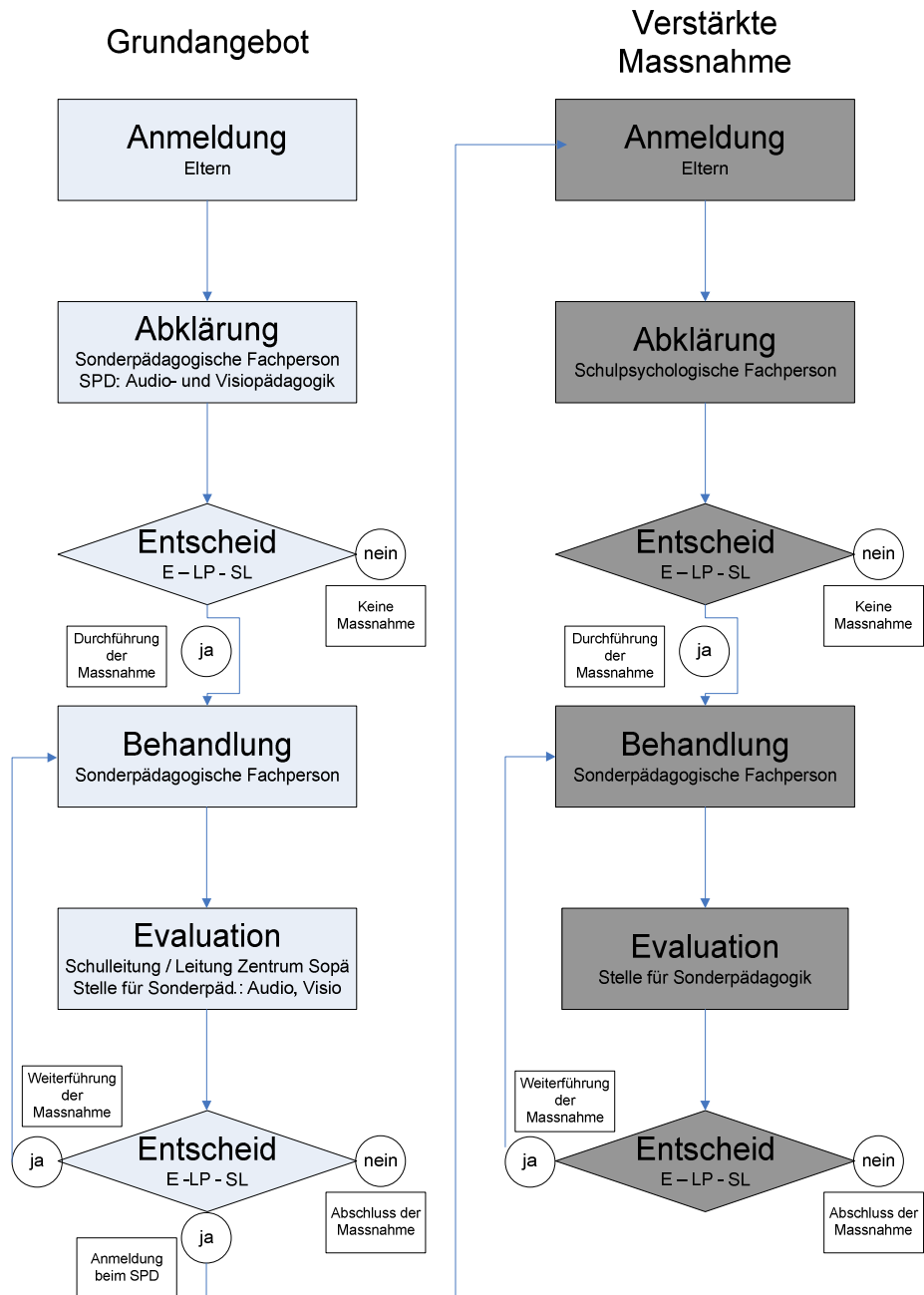


Abb. 2: Verfahrensschritte beim Grundangebot und bei den verstärkten Massnahmen.

2.4 Finanzierung

Die Gemeinden finanzieren integrative Förderung, Logopädie und Psychomotorik sowie Deutsch als Zweitsprache.

Der Kanton finanziert Heilpädagogische Früherziehung und Sonderschulung (integrative oder separative Sonderschulung) sowie Audio- und Visiopädagogik.

Wenn Wohn- und Unterrichtsort nicht identisch sind, übernimmt der jeweilige Kostenträger der Massnahme die Transportkosten.

Tab. 2: Die Tabelle zeigt die Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen vor und nach in Kraft treten der NFA 2008.

Finanzierung	Bis 31.12.2007			Ab 1.01.2008		
	IV	NW	Gem.	IV	NW	Gem.
Heilpädagogische Früherziehung	X	X			X	
Integrative Förderung						X
Einführungsklasse			X			X*
Kleinklasse			X			X*
Legasthenie	X					X
Dyskalkulie			X			X
Verhaltensauffälligkeiten			X			X
Zusätzlicher Unterricht in besonderen Fällen			X			X
Förderdiagnostik			X			X
Begabungsförderung			X			X
Deutsch als Zweitsprache			X			X
Logopädie	X		X			X
Psychomotorik	X		X			X
Audiopädagogik	X	X			X	
Visiopädagogik	X	X			X	
Sonderschulung, integrative	X	X			X	
Sonderschulung, separative	X	X			X	

* Es werden keine Einführungs- und Kleinklassen mehr geführt.

3 Grundlagen und Handlungsbedarf

3.1 Übersicht

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) verlangt in Artikel 20 Abs. 2: Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Am 28. November 2004 haben Stimmvolk und Kantone der NFA und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zugestimmt. Seit dem 1. Januar 2008 übernehmen die Kantone die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen.

Die Plenarversammlung der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren hat am 25. Oktober 2007 eine neue "Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik" (Sonderpädagogik-Konkordat) verabschiedet. Damit entsteht ein neuer gesamtschweizerischer Rahmen im Bereich der Sonderpädagogik, der den Kantonen einen Orientierungsrahmen bietet.

Das Sonderpädagogik-Konkordat trat am 1. Januar 2011 in Kraft, nachdem bis Ende November 2010 zwölf Kantone dem Konkordat beigetreten sind (OW, SH, VS, GE, LU, VD, FR, TI, AR, BS, BL, UR).

Das Volksschulgesetz des Kantons Nidwalden aus dem Jahre 2002 nahm diese schweizerischen Entwicklungen weitgehend vorweg. Das in der Vereinbarung erwähnte Grundangebot besteht im Kanton Nidwalden seit Jahren: Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik sowie sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder Sonderschule (Heilpädagogische Schule).

Die Festschreibung von Angebot, Finanzierung und Steuerung ist auf den 1. August 2010 im Rahmen der Revision der Volksschulverordnung, Kapitel III, erfolgt: Sonderpädagogische Massnahmen und schulische Fördermassnahmen.

Bis am 31. Dezember 2010 lief eine vom Bundesparlament beschlossene Übergangsfrist. Mindestens während dieser Zeit - und bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen - müssen die Kantone für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (das heisst für die ehemaligen IV-Versicherten) in Qualität und Umfang die Angebote gemäss IV-Gesetzgebung gewährleisten.

Die dem Konkordat beitretenden Kantone verpflichten sich zur Einhaltung der Rahmenvorgaben. Die Bildungsdirektion legt die Prioritäten auf die Einhaltung der Bundesvorgaben.

Bis Ende 2010 mussten die Kantone ein Behindertenkonzept einreichen, das vom Bundesrat genehmigt wird. Dieses wurde von der Gesundheits- und Sozialdirektion verfasst.

3.2 Gesetzliche Grundlagen

3.2.1 Ebene Bund

Bundesverfassung Art. 48 a „Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht“, Abs 1 i, 2 und 3

Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:

i. Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden

² Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt in der Form eines Bundesbeschlusses.

³ Das Gesetz legt die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und für die Beteiligungsverpflichtung fest und regelt das Verfahren.

Art. 62, „Schulwesen“, Abs. 3

Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 197, „Übergangsbestimmung zu Art. 62“

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der Heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

Art. 20 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), Art. 20, Abs. 1-3.

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Art. 2 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.

3.2.2 Ebene Kanton

Gesetz über das Bildungswesen (Bildungsgesetz) vom 17. April 2002

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz) vom 17. April 2002

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung) vom 1. Juli 2003 (Stand: 1. August 2010)

3.3 Interkantonale Vereinbarung

Die Bildung im Bereich der Sonderpädagogik basiert auf folgenden Grundsätzen⁸:

- a. die Sonderpädagogik ist Teil des öffentlichen Bildungsauftrages;
- b. integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation;
- c. für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- d. die Erziehungsberechtigten sind in den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen mit einzubeziehen.

⁸ Interkantonale Vereinbarung, Art. 2, Grundsätze

3.4 Kantonale Leitsätze

Das Konzept Sonderpädagogik nimmt die Grundsätze der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich auf und orientiert sich weiter an den folgenden kantonalen Leitsätzen:

- Jedes Kind soll die Schule an seinem Wohnort besuchen können; bei geistig- und mehrfachbehinderten Kindern ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine separate Schulung angezeigt ist.

Kriterien für die integrative Sonderschulung sind, dass die Schülerin oder der Schüler mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit gemäss Schulpflicht am Regelklassenunterricht teilnehmen kann und dass die verstärkten Massnahmen maximal 10 Lektionen pro Woche betragen.⁹

- Die Schulen sind mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit die Schülerinnen und Schüler mit kürzer- oder längerfristigen besonderen pädagogischen Bedürfnissen mit dem Grundangebot der Schulen unterstützt werden können.
- Die kantonale Heilpädagogische Schule ist ein subsidiäres Unterstützungsangebot für die Gemeindeschulen. Ihr Auftrag ist regelmässig zu überprüfen.
- In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler ausserkantonalen Institutionen der Sonderschulung zugewiesen werden.
- Die Schülerinnen und Schüler bleiben administrativ in jedem Fall Schüler der Gemeindeschulen.

⁹ § 36 m VSV

3.5 Handlungsebenen

Ebene Schüler

- Die Kriterien für die verstärkten Massnahmen (integrative oder separate Sonderschulung) sollen regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei sind die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse wegleitend.

Beispiel: Ein Schüler mit IQ 78 gilt nach den IV-Kriterien als normalbegabt und ein Schüler mit IQ 74 als geistig behindert, was aber nicht den allgemeinen Richtlinien nach dem internationalen Klassifikationssystem ICD-10 entspricht. Letzterer hatte Anspruch auf Sonderschulung. Neu muss im Rahmen des Abklärungsverfahrens der individuelle Bedarf ermittelt werden. Dabei schwindet die Bedeutung des Kriteriums IQ und der Diagnose.

- Der individuelle Förderbedarf ist regelmässig zu überprüfen.

Beispiel: Ein Schüler mit hohem Förderbedarf erhält 8 Stunden individuelle Unterstützung für die integrative Sonderschulung zugesprochen. Dieser Ressourcenzuspruch muss regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Ebene professioneller Kontext (Klasse und Schule)

- Bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs sind die Verhältnisse in der Klasse und in der Schule mit zu berücksichtigen (Klassengrösse, Zusammensetzung der Klasse, Angebot für die integrative Förderung usw.)

Ebene familiärer Kontext

- Bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs sind die familiären Ressourcen zu berücksichtigen und zu nutzen.

Ebene Kanton

- Das Sonderpädagogik-Konkordat ist zu ratifizieren.
- Der Besuch von ausserkantonalen Sonderschulen ist mit Leistungsvereinbarungen sicher zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler erst dann ausserkantonalen Institutionen der Sonderschulung zugewiesen werden, wenn im Rahmen des Bildungssystems Nidwalden keine geeignete Schulungsmöglichkeit besteht oder eingerichtet werden kann.
- Der Auftrag der Heilpädagogischen Schule ist zu überdenken und mit Blick auf eine grösstmögliche Flexibilität zu erweitern.

- Nach der bestehenden Gesetzgebung führt der Kanton eine Heilpädagogische Schule für geistig- und mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche. Dieser Auftrag soll erweitert werden. Wenn Bedarf nach separativer Sonderschulung besteht, soll in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob die Heilpädagogische Schule in der Lage ist oder in die Lage gebracht werden kann, die notwendige Förderung und Unterstützung anzubieten.

Beispiele:

- Lernende mit einer Körperbehinderung.
- Lernende, die trotz knapp durchschnittlichen intellektuellen Fähigkeiten einen erheblichen individuellen Förderbedarf haben.

3.6 Zuständigkeiten bei der Integrativen Sonderschulung

Lernende mit einer geistigen Behinderung oder mit mehrfacher Behinderung werden in der Regel durch die Heilpädagogische Schule Nidwalden unterstützt, sei das durch das Angebot der separativen Sonderschulung in der Heilpädagogischen Schule oder durch integrative Sonderschulung im Rahmen der Gemeindeschulen gemäss Art. 65 Abs. 3 VSG.

Ähnliche Unterstützungsangebote erfolgen über die Stiftung Rodtegg für Lernende mit einer Körperbehinderung, über das Heilpädagogische Zentrum Hohenrain für Lernende mit einer Hörbehinderung oder über das Schul- und Beratungszentrum Sonnenberg Baar für Lernende mit einer Sehbehinderung.

Bei der integrativen Sonderschulung werden Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen in einer Regelklasse unterrichtet und während eines Teils der Lektionen von einer Fachperson betreut.

Die Schülerin oder der Schüler bleibt Schülerin oder Schüler der Gemeindeschule und untersteht dort wie alle anderen Schülerinnen und Schüler der administrativen und pädagogischen Leitung der Gemeindeschule.

Die folgenden Aufgaben werden von der zuständigen Heilpädagogischen Institution im Rahmen des Integrationsprojektes verantwortet:

- Anstellung der Fachperson für Schulische Heilpädagogik nach Rücksprache mit der Schulleitung der Gemeindeschule.
- Wenn die Heilpädagogische Institution Personal der Gemeindeschule für die integrative Sonderschulung beauftragt, stellt die Gemeindeschule dem Kanton die Kosten in Rechnung (in Kraft ab. 1. August 2012). Die Personaladministration bleibt bei der Gemeindeschule.
- Bei kurzfristigen Arbeitsausfällen (Krankheit, Wegzug usw. des Kindes mit verstärkten Massnahmen) übernimmt die Fachperson andere Aufgaben in der Gemeindeschule oder an der Heilpädagogischen Schule.
- Beratung und Unterstützung der Gemeindeschule.
- Individuelle Unterstützung der Schülerin oder des Schülers mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen (Lernbiografie, Förderdiagnose, Förderplanung, Evaluation).
- Weiterbildungsangebote für Fachpersonen (Kurse, Supervision, Intervention).

4 Das sonderpädagogische Angebot¹⁰

Das sonderpädagogische Angebot umfasst

- a. Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

4.1 Beratung und Unterstützung

Beschreibung

Beratung und Unterstützung erfolgt für Eltern und Betroffene vom jüngsten Kindesalter an durch die Heilpädagogische Früherziehung und nach Schuleintritt durch die Fachleute für Logopädie, Psychomotorik, Audio- und Visiopädagogik, Körperbehindertenpädagogik und Schulpsychologie.

Gesetzliche Grundlagen

In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.¹¹

In der Audio- beziehungsweise Visiopädagogik werden hör- und sehbehinderte Kinder und Jugendliche in schulischer, sozialer, psychischer und behinderten-spezifischer Hinsicht begleitet.¹²

Der Schulpsychologische Dienst führt schulpsychologische Abklärungen durch. Er berät Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.¹³

¹⁰ Interkantonale Vereinbarung, Art. 4, Grundangebot

¹¹ § 36e Abs. 1 VSV

¹² § 36o VSV

¹³ Art. 79 Abs. 1 VSG

Grundsatz

Die Eltern oder die Schule sind anmeldende Instanz.

Sporadische Interventionen oder punktuelle Hilfestellungen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf und für ihr Umfeld (Lehr- und Fachpersonen, Klasse, Familie usw.) erfolgen durch Fachkräfte mit entsprechender Spezialisierung, insbesondere im Behinderungsbereich, aber auch durch den Schulpsychologischen Dienst.

Verfahren

Das Verfahren bei der Heilpädagogischen Früherziehung wird im Kapitel 4.2 beschrieben.

Eine schulpsychologische Abklärung bedarf der Zustimmung der Eltern.

Der SPD beantragt die Audio- oder Visiopädagogik sowie die Pädagogik bei Körperbehinderungen bei der Stelle für Sonderpädagogik.

Finanzierung

Die Heilpädagogische Früherziehung, Audio- und Visiopädagogik, Körper-behindertenpädagogik und der Schulpsychologische Dienst werden vollumfänglich durch den Kanton finanziert.

4.2 Heilpädagogische Früherziehung

Gesetzliche Grundlagen

Der Kanton ist für die Heilpädagogische Früherziehung von entwicklungsauffälligen Kindern im Vorschulalter zuständig.¹⁴

In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.¹⁵

Als besondere Therapien werden Logopädie und Psychomotorik angeboten.¹⁶

Eltern, die Fachperson für heilpädagogische Früherziehung und die Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik entscheiden gemeinsam über die zu treffenden Massnahmen.¹⁷

Wird auch nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung keine Einigung erzielt, entscheidet die Direktion.¹⁸

Für die Heilpädagogische Früherziehung setzt der Kanton je 750-800 Kinder im Vorschulalter eine Vollzeitstelle ein. Als Berechnungsgrundlage gelten die kantonalen Geburtenzahlen der vier jüngsten vollständigen Kalenderjahre.¹⁹

Kinder, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung behindertenspezifischen Früherziehungsstellen zugewiesen werden müssen, werden in der Berechnung nicht berücksichtigt.²⁰

Grundsatz

Die Heilpädagogische Früherziehung setzt in der Regel im Vorschulbereich ein. Anmeldungen zur Heilpädagogischen Früherziehung im Volksschulbereich bilden die Ausnahme und fokussieren gegebenenfalls eindeutig die „angemessene Förderung im familiären Kontext“.²¹

¹⁴ Art. 69 VSG

¹⁵ § 36e Abs. 1 VSV

¹⁶ § 36e Abs. 2 VSV

¹⁷ § 36f Abs. 1 VSV

¹⁸ § 36f Abs. 2 VSV

¹⁹ § 36d Abs. 6 VSV

²⁰ § 36d Abs. 7 VSV

²¹ EDK 2007, Terminologie

Verfahren

1. Anmeldung

Die Eltern oder der von ihnen beauftragte Kinderarzt resp. die Kinderärztin melden das Kind beim Zentrum für Sonderpädagogik an.

Die Lehrperson oder die sonderpädagogische Fachperson der Gemeindeschule (SHP) stellt dem Zentrum für Sonderpädagogik das ordentliche Anmeldeformular zu, wenn sie die Anmeldung angeregt hat. (Siehe www.nw.ch → ZSP → Sonderpädagogisches Grundangebot → ...)

Zuweisungsempfehlungen von Fachstellen sowie ärztliche Gutachten werden vor der Abklärung durch die heilpädagogische Früherziehung beigebracht.

2. Abklärung

Die heilpädagogische Früherzieherin klärt im förderdiagnostischen Sinne ab und empfiehlt eine Massnahme.²²

3. Entscheidung

Eltern, die Fachperson für heilpädagogische Früherziehung und die Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik entscheiden gemeinsam über die zu treffenden Massnahmen.²³

Wird auch nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung keine Einigung erzielt, entscheidet die Direktion.²⁴

4. Behandlung

Die Behandlung durch die heilpädagogische Früherzieherin orientiert sich am Kind und an dessen Umfeld.

*Dauer, Intensität und Einheiten bei Beginn **vor Schuleintritt** (Kindergarten)*

Dauer: bis 5 Jahre
Intensität: 1-2 mal wöchentlich
Einheiten: maximal 200

*Dauer, Intensität und Einheiten bei Beginn **nach Schuleintritt** (Kindergarten)*

Dauer: bis 2 Jahre
Intensität: 1-2 mal wöchentlich
Einheiten: maximal 50

²² vgl. VSG Art. 42 Abs. 1

²³ § 36f Abs. 1 VSV

²⁴ § 36f Abs. 2 VSV

Als Einheit gilt ein Kontakt mit dem Kind und/oder seiner Familie resp. dessen Umfeld. Mehrere Kontakte am selben Halbtage gelten als eine Einheit.

5. Evaluation

Die Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik evaluiert jährlich und legt aufgrund von Bericht und Antrag den weiteren Verlauf der sonderpädagogischen Massnahme mit der heilpädagogischen Früherzieherin fest.²⁵

Wenn Dauer, Intensität oder Einheiten ausgeschöpft sind, ist in jedem Fall der Schulpsychologische Dienst beizuziehen. Dieser übernimmt die Fallführung. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden (insbesondere die Kinderärztin oder der Kinderarzt).

Bei Uneinigheiten ist ebenfalls der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.²⁶

²⁵ Art. 44 VSG

²⁶ vgl. VSG Art. 42 Abs. 2 Ziff. 1

Finanzierung

a. Vollzug beim kantonalen Leistungsanbieter

Als kantonaler Leistungsanbieter gilt das Zentrum für Sonderpädagogik Nidwalden.

Das Angebot ist gemäss Angebotsverpflichtung pauschaliert. Die Kontrolle über das Einhalten der Pensen obliegt der Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik.

Der Kanton trägt sämtliche Kosten.

Die von den Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik erbrachten Leistungen im Vorschulbereich werden den Schulgemeinden summarisch zurückerstattet.

Die Finanzierung erfolgt über die Rechnung des Amtes für Volksschulen (ZSP, Konto 25.28 Heilpädagogische Früherziehung).

b. Vollzug bei ausserkantonalen Leistungsanbietern

Als ausserkantonale Leistungsanbieter gelten namentlich:

- Stiftung Rodtegg für Körperbehinderte, Heilpädagogische Früherziehung HFE, 6005 Luzern
- Audiopädagogischer Dienst des HPZ Hohenrain (APD), Postfach, 6276 Hohenrain
- Beratung und Schule für sehgeschädigte Kinder und Jugendliche, Frühförderung, Sonnenberg, Landhausstrasse 20, 6340 Baar

Der Kanton trägt sämtliche Kosten.

Die Finanzierung erfolgt über die Rechnung des Amtes für Volksschulen (ZSP, Konto 25.28 Heilpädagogische Früherziehung).

Kostengutsprachen

Kostengutsprachen für anerkannte ausserkantonale Leistungsanbieter werden ausschliesslich durch den Zuweisungsentscheid des Amtes für Volksschulen (Stelle für Sonderpädagogik) ausgelöst. Der Schulpsychologische Dienst prüft nach Rücksprache mit der Heilpädagogischen Früherziehung die fachlichen Abklärungsergebnisse und Gutachten Dritter und beantragt die Massnahme.

Das Amt für Volksschulen (Stelle für Sonderpädagogik) bewilligt die Massnahme.

Zuständigkeiten

Der SPD beantragt die Massnahme bei der Stelle für Sonderpädagogik. Der Antrag enthält Informationen über Art und Dauer der Massnahme.

Die Stelle für Sonderpädagogik prüft die beantragte Massnahme im Sinne des Mehraugenprinzips und genehmigt sie.

Die IVSE-Stelle stellt der ausserkantonalen Einrichtung die Kostenübernahmegarantie (KüG) für die beantragte Massnahme und Dauer aus.

4.3 Logopädie

Gesetzliche Grundlagen

Der Kanton kann für die Gemeinden gegen kostendeckende Entschädigung sonderpädagogische Dienstleistungen erbringen.²⁷

In der Logopädie werden insbesondere folgende Störungen diagnostiziert:

1. der mündlichen und schriftlichen Sprache;
2. des Sprechens;
3. der Kommunikation;
4. des Redeflusses;
5. der Stimme;
6. des Schluckens.²⁸

Gestützt auf die Diagnose werden die entsprechenden Massnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.²⁹

Logopädie findet einzeln oder in Kleingruppen statt.³⁰

Für die Logopädie setzen die Gemeinden in der Kindergarten- und Primarstufe je 600 - 700 Schülerinnen oder Schüler eine Vollzeitstelle ein.³¹

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Orientierungsschule logopädisch betreut wird, ist die Leistung aus dem Pool des Kindergartens und der Primarstufe zu erbringen.

Grundsatz

Die Logopädie setzt im Volksschulbereich ein.

Logopädische Leistungen im Vorschulbereich werden im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung erbracht.

²⁷ Art. 39 Abs. 2 Satz 1 VSG

²⁸ § 36i Abs. 1 VSV

²⁹ § 36i Abs. 2 VSV

³⁰ § 36i Abs. 3 VSV

³¹ § 36d Abs. 4 VSV

Verfahren

1. Anmeldung

Die Eltern melden ihr Kind beim Zentrum für Sonderpädagogik an.

Die Lehrperson oder die sonderpädagogische Fachperson der Gemeindeschule (SHP) stellt dem Zentrum für Sonderpädagogik das ordentliche Anmeldeformular zu, wenn sie die Anmeldung angeregt hat. (Siehe www.nw.ch → ZSP → Sonderpädagogisches Grundangebot → ...)

Zuweisungsempfehlungen der kantonalen Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst) sowie fachärztliche Gutachten oder Zuweisungsempfehlungen von Kinderärztinnen oder Kinderärzten sind dem Zentrum für Sonderpädagogik zuzustellen.

2. Abklärung

Die Logopädin klärt im förderdiagnostischen Sinne ab und empfiehlt eine Massnahme.³²

3. Entscheidung

Eltern, Lehrperson und die Schulleitung der Gemeindeschule entscheiden gemeinsam über die zu treffenden Massnahmen.³³

4. Behandlung

Die Behandlung durch die Fachperson Logopädie orientiert sich am Kind und an dessen Umfeld.

Dauer, Intensität und Einheiten

Beginn: Nach Schuleintritt (Kindergarteneintritt, freiwilliges Kindergartenjahr)

Dauer: bis 4 Jahre (exklusive Pausen und Unterbrüche)

Intensität: 1-2 mal wöchentlich

Einheiten: maximal 150

Als Einheit gilt eine Therapiedauer von 20-60 Minuten. Beratung und Unterstützung (vgl. Ziffer 4.1) wird mitgerechnet.

³² vgl. VSG Art. 42 Abs. 1

³³ in Analogie zu Art. 43 Abs. 1 VSG

5. Evaluation

Die Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik evaluiert jährlich und legt aufgrund von Bericht und Antrag den weiteren Verlauf der sonderpädagogischen Massnahme mit der Logopädin oder dem Logopäden fest.³⁴

Wenn Dauer, Intensität oder Einheiten ausgeschöpft sind, ist in jedem Fall der Schulpsychologische Dienst beizuziehen. Dieser übernimmt die Fallführung. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.³⁵

Bei Uneinigkeiten ist ebenfalls der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.³⁶

Finanzierung

Der Kanton bietet die Leistungen im Auftrage der Gemeinden am Zentrum für Sonderpädagogik an.

Die Gemeinden tragen sämtliche Kosten im Volksschulbereich.

Die Kosten werden auf Grund der bezogenen Pensenanteile den Gemeinden in Rechnung gestellt. Die Finanzierung erfolgt über die Rechnung des Amtes für Volksschulen (ZSP, Konto 25.26 Therapeutische Dienste).

Im Vorschulalter sowie im nachobligatorischen Bereich finanziert der Kanton die Kosten.

³⁴ Vgl. Art. 44 VSG

³⁵ Vgl. Art. 42 Abs. 1 VSG

³⁶ vgl. VSG Art. 42 Abs. 2 Ziff. 1

4.4 Psychomotorik

Gesetzliche Grundlagen

Der Kanton kann für die Gemeinden gegen kostendeckende Entschädigung sonderpädagogische Dienstleistungen erbringen.³⁷

In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen oder -behinderungen diagnostiziert.³⁸

Gestützt auf die Diagnose werden die entsprechenden Massnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.³⁹

Psychomotorik findet einzeln oder in Kleingruppen statt.⁴⁰

Für die Psychomotorik setzen die Gemeinden in der Kindergarten- und Primarstufe je 1'300 - 1'500 Schülerinnen oder Schüler eine Vollzeitstelle ein.⁴¹

Grundsatz

Die Psychomotorik setzt im Volksschulbereich ein.

Verfahren

1. Anmeldung

Die Eltern melden ihr Kind beim Zentrum für Sonderpädagogik an.

Die Lehrperson oder die sonderpädagogische Fachperson der Gemeindeschule (SHP) stellt dem Zentrum für Sonderpädagogik das ordentliche Anmeldeformular zu, wenn sie die Anmeldung angeregt hat. (Siehe www.nw.ch → ZSP → Sonderpädagogisches Grundangebot → ...)

Zuweisungsempfehlungen der kantonalen **Abklärungsstelle** (Schulpsychologischer Dienst) sowie ärztliche Gutachten oder Zuweisungsempfehlungen von Kinderärztinnen oder Kinderärzten sind dem Zentrum für Sonderpädagogik zuzustellen.

³⁷ Art. 39 Abs. 2 Satz 1 VSG

³⁸ § 36k Abs 1 VSV

³⁹ § 36k Abs 2 VSV

⁴⁰ § 36k Abs 3 VSV

⁴¹ § 36d Abs. 4 VSV

2. Abklärung

Die Fachperson für Psychomotorik klärt im förderdiagnostischen Sinne ab und empfiehlt eine Massnahme.⁴²

3. Entscheidung

Eltern, Lehrperson und die Schulleitung der Gemeindeschule entscheiden gemeinsam über die zu treffenden Massnahmen.⁴³

4. Behandlung

Die Behandlung durch die Fachperson Psychomotorik orientiert sich am Kind und an dessen Umfeld.

Dauer, Intensität und Einheiten

Beginn: Nach Schuleintritt (Kindergarteneintritt, freiwilliges Kindergartenjahr)

Dauer: bis 2 Jahre

Intensität: 1-2 mal wöchentlich

Einheiten: maximal 80

Als Einheit gilt eine Therapiedauer von 45-60 Minuten. Beratung und Unterstützung (vgl. Ziffer 4.1) wird mitgerechnet.

5. Evaluation

Die Leitung des Zentrums für Sonderpädagogik evaluiert jährlich und legt aufgrund von Bericht und Antrag den weiteren Verlauf der sonderpädagogischen Massnahme mit der Fachperson Psychomotorik fest.⁴⁴

Wenn Dauer, Intensität oder Einheiten ausgeschöpft sind, ist in jedem Fall der Schulpsychologische Dienst beizuziehen. Dieser übernimmt die Fallführung. Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden (insbesondere die Kinderärztin oder der Kinderarzt).⁴⁵

Bei Uneinigkeiten ist ebenfalls der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.⁴⁶

⁴² vgl. VSG Art. 42 Abs. 1

⁴³ in Analogie zu Art. 43 Abs. 1 VSG

⁴⁴ Art. 44 VSG

⁴⁵ Vgl. Art. 42 Abs. 1 VSG

⁴⁶ vgl. VSG Art. 42 Abs. 2 Ziff. 1

Finanzierung

Der Kanton bietet die Leistungen im Auftrage der Gemeinden am Zentrum für Sonderpädagogik an.

Die Gemeinden tragen sämtliche Kosten im Volksschulbereich.

Die Kosten werden auf Grund der bezogenen Pensenanteile den Gemeinden in Rechnung gestellt. Die Finanzierung erfolgt über die Rechnung des Amtes für Volksschulen (ZSP, Konto 25.26 Therapeutische Dienste).

Im Vorschulalter sowie im nachobligatorischen Bereich finanziert der Kanton die Kosten.

4.5 Sonderpäd. Massnahmen und schulische Fördermassnahmen in einer Regelschule

Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes sonderpädagogisches Angebot. Dieses dient der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.⁴⁷

Pflichtangebot

Die Gemeinden bieten integrative Förderung und Therapie an.⁴⁸

Wahlangebot

Sie können Aufnahmeklassen für neuzugewanderte fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf führen.⁴⁹

⁴⁷ Art. 39 Abs. 1 VSG

⁴⁸ Art. 40 Abs. 1 Satz 1 VSG

⁴⁹ Art. 40 Abs. 1 Satz 2 VSG

4.5.1 Integrative Förderung

Beschreibung

Bei der Integrativen Förderung werden die Kinder und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Lernen und Verhalten gemeinsam unterstützt durch die Regelklassenlehrperson und die Förderlehrperson.

Die Förderlehrperson ist eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge. Für den Bereich Begabungsförderung können auch andere Lehrpersonen als Förderlehrpersonen eingesetzt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Integrative Förderung ist die gemeinsame Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regelklassenlehrpersonen.⁵⁰

Besondere pädagogische Bedürfnisse liegen insbesondere vor bei:

1. Leistungsschwäche;
2. auffälliger Verhaltensweise;
3. Behinderung;
4. Erlernen von Deutsch als Zweitsprache;
5. ausgeprägter Begabung.⁵¹

Die Regel- und die Förderlehrperson sprechen sich insbesondere ab über:

6. die gemeinsam erteilten Lektionen;
7. die persönlichen Lernziele im Rahmen der Lehrpläne;
8. die Beurteilung.⁵²

Die Regellehrperson koordiniert die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schulleitung, sowie mit den übrigen Beteiligten. Sie wird dabei von der Förderlehrperson unterstützt.⁵³

Für die Zusammenarbeit werden den beteiligten Regel- und Förderlehrpersonen eine oder mehrere Lektionen zur Verfügung gestellt. Der Schulrat entscheidet über die Anzahl der Lektionen und deren Zuteilung an die Lehrpersonen.⁵⁴

Für die integrative Förderung im Kindergarten, der Primarschule und der Orientierungsstufe setzen die Gemeinden je Schülerin oder Schüler ihrer Schule wenigstens 0.25 aber höchstens 0.4 Förderlektionen je Woche ein.⁵⁵

⁵⁰ Art 40 Abs. 2 VSG

⁵¹ § 36b Abs. 1 VSV

⁵² § 36g Abs. 1 VSV

⁵³ § 36g Abs. 2 VSV

⁵⁴ § 36g Abs. 3 VSV

⁵⁵ § 36d Abs. 1 VSV

In dieser Angebotsverpflichtung sind Massnahmen bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten sowie Massnahmen der Begabungsförderung enthalten; ausgenommen sind verstärkte sonderpädagogische Massnahmen und Deutsch als Zweitsprache.⁵⁶

Je Schülerin oder Schüler, die in einer Kleinklasse oder Werkschulklasse unterrichtet werden, verkleinert sich das höchst mögliche Angebot von Förderlektionen der integrativen Förderung um pauschal 1.75 Lektionen eines Lehrpensums.⁵⁷

Grundsatz

Die integrative Förderung findet in der Regel im Klassen- oder Gruppenunterricht statt.

Wenn die Förderung längerfristig als Einzelförderung geplant wird, gilt das nachfolgende Verfahren.

Verfahren

1. Anmeldung

Lehrperson und Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge melden besondere pädagogische Bedürfnisse der Schulleitung.

2. Abklärung

Die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge klärt im förderdiagnostischen Sinne ab und empfiehlt eine Massnahme.⁵⁸

3. Entscheidung

Eltern, Lehrperson und Schulleitung entscheiden gemeinsam über die zu treffenden Massnahmen.⁵⁹

⁵⁶ § 36d Abs. 2 VSV

⁵⁷ § 36d Abs. 3 VSV

⁵⁸ vgl. VSG Art. 42 Abs. 1

⁵⁹ VSG, Art. 43 Abs. 1

4. Behandlung

Die Behandlung durch die sonderpädagogische Fachperson orientiert sich am Kind und an dessen Umfeld.

Dauer, Intensität und Einheiten bei Integrativer Förderung

Dauer: bis 2 Jahre
Intensität: 1-2 mal wöchentlich
Einheiten: maximal 80

Als Einheit gilt eine Förderlektion, die ausschliesslich alleine mit dem Kind geführt wird. Intensive Unterstützung beim gemeinsamen Unterricht gilt nicht als Einheit.

5. Evaluation

Die Schulleitung der Gemeindeschule evaluiert jährlich und legt aufgrund von Bericht und Antrag den weiteren Verlauf der sonderpädagogischen Massnahme mit der sonderpädagogischen Fachperson fest.⁶⁰

Wenn Dauer, Intensität oder Einheiten ausgeschöpft sind, ist in jedem Fall der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.

Bei Uneinigkeiten ist ebenfalls der Schulpsychologische Dienst beizuziehen.⁶¹

Finanzierung

Integrative Förderung wird als Grundangebot vollumfänglich durch die Gemeinden finanziert.

4.5.2 Integrative Sonderschulung

Beschreibung

Integrative Sonderschulung ist eine verstärkte Massnahme in der Gemeindeschule.

Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.⁶²

⁶⁰ vgl. VSG Art. 44

⁶¹ vgl. VSG Art. 42 Abs. 2 Ziff. 1

⁶² Interkantonale Vereinbarung, Art. 5, Verstärkte Massnahmen, Abs. 2

Gesetzliche Grundlagen

Die Sonderschulung erfolgt in öffentlichen oder privaten Sonderschulen, in Sonderschulheimen, in Erziehungsheimen oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Gemeindeschulen.⁶³

Schülerinnen und Schüler, welche nach dem Modell der integrierten Sonderschulung in den Gemeindeschulen unterrichtet werden, müssen mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit gemäss Schulpflicht am Regelklassenunterricht teilnehmen.⁶⁴

Für die integrierte Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung stehen als verstärkte Massnahme höchstens 10 Lektionen Unterstützung je Woche zur Verfügung. Diese Unterstützung kann Schulische Heilpädagogik, Therapie (Logopädie und Psychomotorik) und persönliche Assistenz beinhalten.⁶⁵

Lektionen für die persönliche Assistenz werden bei der Berechnung von verstärkten Massnahmen als halbe Lektionen gezählt.⁶⁶

Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.⁶⁷

Grundsätze

Die Eltern sind anmeldende Instanz.

Die Regel- und Förderlehrperson sprechen sich insbesondere ab über:

1. die gemeinsam erteilten Lektionen;
2. die persönlichen Lernziele im Rahmen der Lehrpläne;
3. die Beurteilung.

Die Regellehrperson ist für alle ihre Schülerinnen und Schüler zuständig, so auch für die Schülerin oder den Schüler mit verstärkter Massnahme.

Die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge verantwortet die individuelle Unterstützung der Schülerin oder des Schülers mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen (Lernbiografie, Förderdiagnose, Förderplanung und Evaluation).

Die Regellehrperson koordiniert die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schulleitung, sowie mit den übrigen Beteiligten. Sie wird dabei von der der schulischen Heilpädagogin oder dem schulischen Heilpädagogen unterstützt.

Für die Zusammenarbeit werden den beteiligten Regellehrpersonen eine oder mehrere Lektionen zur Verfügung gestellt.

⁶³ Art 65 Abs. 3 VSG

⁶⁴ § 36m Abs. 1 VSV

⁶⁵ § 36m Abs. 2 VSV

⁶⁶ § 36n Abs. 4 VSV

⁶⁷ § 36c Abs. 1 VSV

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 66-68 VSG und gilt für Lernende mit geistiger Behinderung, mit körperlicher Behinderung, mit Seh- oder Hörbehinderung.

1. Abklärung

Der Entscheid über die Förderung in einer Sonderschule erfolgt aufgrund einer schulpsychologischen Abklärung.⁶⁸

2. Erfordernis

Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter wird das Erfordernis einer Sonderschulung von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung unter Einbezug der Ergebnisse der Abklärungen gemäss Art. 66 gemeinsam festgestellt. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Erfordernis der Förderung in einer Sonderschule durch den Schulrat festgestellt.

Kann keine Einigung über die Unterbringung in einem Heim erzielt werden, stellt der Schulrat Antrag auf Anordnung der nötigen vormundschaftlichen Massnahmen.⁶⁹

3. Beschluss

Die Wahl der für die Sonderschulung geeigneten Institution wird vom Schulpsychologischen Dienst koordiniert. Dieser holt für die Wahl einer ausserkantonalen Institution die Kostengutsprache der für den Vollzug der Interkantonalen Heimvereinbarung zuständigen Direktion ein. Er hört die Eltern an.

Der Beschluss über die Sonderschulung und die Zuweisung in eine geeignete Institution wird von den Eltern sowie den beteiligten (Schul-)Behörden und Ämtern (Amt für Volksschulen) getroffen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die (Bildungs-)Direktion.^{70, 71}

4. Evaluation

Das Amt für Volksschulen (Stelle für Sonderpädagogik) evaluiert jährlich und legt aufgrund von Bericht und Antrag den weiteren Verlauf der sonderpädagogischen Massnahme fest. Es berücksichtigt den Bericht der zuständigen Sonderschule.

⁶⁸ Art. 66 VSG

⁶⁹ Art. 67 VSG

⁷⁰ Art. 68 VSG

⁷¹ Klammerbemerkungen: Hinweise Rechtsdienst

Finanzierung

Integrative Sonderschulung wird als verstärkte sonderpädagogische Massnahme vollumfänglich durch den Kanton finanziert.⁷²

Darin enthalten sind auch die Lektionen für die Zusammenarbeit.

Die Kosten für die integrative Sonderschulung werden über das Budget der Heilpädagogischen Schule abgerechnet. Die Finanzierung erfolgt über die Rechnung des Amtes für Volksschulen (ZSP, Konto 25.25 Sonderschulung).

Anerkannte Leistungsanbieter

Als anerkannte Leistungsanbieter gelten namentlich:

- Gemeindeschulen
- Heilpädagogische Schule Nidwalden
- Stiftung Rodtegg für Körperbehinderte, Heilpädagogische Früherziehung HFE, 6005 Luzern
- Audiopädagogischer Dienst des HPZ Hohenrain (APD), Postfach, 6276 Hohenrain
- Beratung und Schule für sehgeschädigte Kinder und Jugendliche, Frühförderung, Sonnenberg, Landhausstrasse 20, 6340 Baar

⁷² Gemäss Art. 65 Abs. 3 VSG und § 36I VSV

Kostengutsprachen

Kostengutsprachen für die Leistungen Dritter bei der integrativen Sonderschulung im Kanton Nidwalden werden ausschliesslich durch den Entscheid des Amtes für Volksschulen (Stelle für Sonderpädagogik) ausgelöst. Der SPD prüft die fachlichen Abklärungsergebnisse und Gutachten Dritter und beantragt die Massnahme.

Das Amt für Volksschulen (Stelle für Sonderpädagogik) bewilligt die Massnahme.

Zuständigkeiten

Der SPD beantragt bei der Stelle für Sonderpädagogik die Massnahme. Der Antrag enthält Informationen über die Dauer und Intensität der Massnahme.

Die Stelle für Sonderpädagogik prüft die beantragte Massnahme im Sinne des Mehraugenprinzips und genehmigt sie.

Die IVSE-Stelle stellt der ausserkantonalen Einrichtung die Kostenübernahmegarantie (KüG) für die beantragte Massnahme und Dauer aus.

4.5.3 Begabungsförderung

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen nicht angezeigt ist, können in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung gefördert werden.⁷³

Als Massnahmen der Begabungsförderung gelten insbesondere differenzierter und individualisierter Unterricht in der Regelklasse, Beratung der Regelklassenperson und der Erziehungsberechtigten durch die Förderlehrperson, Anreicherung der Unterrichtsangebote, die den Interessen und Fähigkeiten der Lernenden Rechnung tragen, beschleunigtes Durcharbeiten des Lernstoffs, klassenübergreifende Projekte, Überspringen einer Klasse gemäss Art. 31 des Volksschulgesetzes.⁷⁴

Massnahmen der Begabungsförderung sind in der Angebotsverpflichtung für integrative Förderung enthalten.

Weitere Informationen finden sich im Konzept zur Umsetzung:

Begabungsförderung – Umsetzung im Kanton Nidwalden (2002). Bildungsdirektion Nidwalden.

www.nw.ch → Verwaltung → Dienstleistungen → Begabungsförderung

⁷³ Art. 25 Abs. 1 VSG

⁷⁴ Vgl. § 36p VSV

4.5.4 Deutsch als Zweitsprache

Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache und mangelnden Kenntnissen erhalten eine Förderung in Deutsch. Während der Dauer eines halben Jahres erfolgt eine intensive Förderung im Umfang von wöchentlich vier bis acht Lektionen. Danach wird die Förderung in angemessener Intensität fortgeführt.⁷⁵

Weitere Informationen finden sich im Konzept zur Umsetzung:

Deutsch als Zweitsprache – Rahmenbedingungen (2010). Amt für Volksschulen und Sport.

www.nw.ch → Verwaltung → Dienstleistungen → Deutsch als Zweitsprache

⁷⁵ § 36q VSV

5 Separative Sonderschulung

Beschreibung

Separative Sonderschulung ist eine verstärkte Massnahme. Diese zeichnet sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Sonderschulung erfolgt in öffentlichen oder privaten Sonderschulen, in Sonderschulheimen, in Erziehungsheimen oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Gemeindeschulen.⁷⁶

Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.⁷⁷

Grundsätze

Die Eltern sind anmeldende Instanz.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem VSG Artikel 66-68 und gilt für Lernende mit geistiger Behinderung, mit körperlicher Behinderung, mit Seh- oder Hörbehinderung sowie mit Verhaltensauffälligkeiten. In Ausnahmefällen kann die separative Sonderschulung auch für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Sprachbehinderung erfolgen.

1. Abklärung

Der Entscheid über die Förderung in einer Sonderschule erfolgt aufgrund einer schulpsychologischen Abklärung.⁷⁸

⁷⁶ Art 65 Abs. 3 VSG

⁷⁷ § 36c Abs. 1 VSV

⁷⁸ Art. 66 VSG

2. Erfordernis

Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter wird das Erfordernis einer Sonderschulung von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung unter Einbezug der Ergebnisse der Abklärungen gemäss Art. 66 gemeinsam festgestellt. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Erfordernis der Förderung in einer Sonderschule durch den Schulrat festgestellt.

Kann keine Einigung über die Unterbringung in einem Heim erzielt werden, stellt der Schulrat Antrag auf Anordnung der nötigen vormundschaftlichen Massnahmen.⁷⁹

3. Beschluss

Die Wahl der für die Sonderschulung geeigneten Institution wird vom Schulpsychologischen Dienst koordiniert. Dieser holt für die Wahl einer ausserkantonalen Institution die Kostengutsprache der für den Vollzug der Interkantonalen Heimvereinbarung zuständigen Direktion ein. Er hört die Eltern an.

Der Beschluss über die Sonderschulung und die Zuweisung in eine geeignete Institution wird von den Eltern sowie den beteiligten (Schul-)Behörden und Ämtern (Amt für Volksschulen) getroffen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die (Bildungs-)Direktion.^{80, 81}

4. Evaluation

Das Amt für Volksschulen evaluiert jährlich und legt aufgrund von Bericht und Antrag den weiteren Verlauf der sonderpädagogischen Massnahme fest. **Es berücksichtigt den Bericht der zuständigen Sonderschule.**

Finanzierung

Der Kanton trägt sämtliche Kosten für die Sonderschulung, so auch die Finanzierung des Besuchs einer Sonderschule.

⁷⁹ Art. 67 VSG

⁸⁰ Art. 68 VSG

⁸¹ Klammerbemerkungen: Hinweise Rechtsdienst

5.1 Heilpädagogische Schule Nidwalden

Abklärung Schulpsychologischer Dienst

Erfordernis Eltern, Lehrperson und Schulleitung unter Einbezug der Ergebnisse der Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes

Beschluss Eltern, Schulbehörde, Amt für Volksschulen

Die Finanzierung wird über das ordentliche Budget der Heilpädagogischen Schule vollzogen.

Wenn ausserkantonale Kinder und Jugendliche Leistungen im Kanton Nidwalden beziehen wollen, holt die IVSE-Stelle die KüG bei der ausserkantonalen IVSE-Stelle ein.

5.2 Ausserkantonale Sonderschulen

Abklärung Schulpsychologischer Dienst

Erfordernis Eltern, Lehrperson und Schulleitung unter Einbezug der Ergebnisse der Abklärungen des Schulpsychologischen Dienstes

Beschluss Eltern, Schulbehörde, Amt für Volksschulen

Die Finanzierung wird über die Verbindungsstelle IVSE abgewickelt, welche der Gesundheits- und Sozialdirektion unterstellt ist.

Kostengutsprache

Kostengutsprachen im Sonderschulbereich (ohne Heilpädagogische Früherziehung) werden ausschliesslich durch den Zuweisungsentscheid ausgelöst, der die Folge eines standardisierten Abklärungsverfahrens beim Schulpsychologischen Dienst ist.

Der Schulpsychologische Dienst ist für sämtliche Abklärungen zuständig, in deren Folge der Besuch einer Sonderschule begehrt wird. Andere fachliche Abklärungsergebnisse und Gutachten Dritter müssen vor Beginn der Abklärungen dem Schulpsychologischen Dienst beigebracht werden.

Zuständigkeiten

Der Schulpsychologische Dienst informiert die Gesundheits- und Sozialdirektion (IVSE-Stelle) über den Zuweisungsentscheid.

Der Zuweisungsentscheid enthält Informationen über die Dauer der Massnahme.

Die Verbindungsstelle IVSE prüft die Formalitäten und genehmigt das Gesuch der ausserkantonalen Einrichtung um Kostenübernahmegarantie (KüG). Sie stellt die Kostengutsprache für die vom Amt für Volksschulen beantragte Massnahme und Dauer aus.

6 Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung

Die Heilpädagogische Schule bietet eine Tagesstruktur an.

Die stationäre Unterbringung von Schülerinnen und Schülern erfolgt in ausser-kantonalen Institutionen.

7 Berufliche Eingliederung

Die zuständige Sonderschule trifft alle Massnahmen zur Sicherstellung der beruflichen Eingliederung.

Jugendliche, die nach Abschluss der Schule voraussichtlich weder einer Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) noch einer solchen mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) zugeführt werden können sowie Jugendliche, für die bei einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II voraussichtlich behinderungsbedingte Mehrkosten entstehen, sind rechtzeitig in das folgende Verfahren einzubinden.

Verfahren bei der beruflichen Eingliederung⁸²

1. Die Eltern reichen der IV Stelle NW zwei Jahre vor Schulaustritt ihres Sohnes oder ihrer Tochter das Gesuch um Kostengutsprache für die berufliche Eingliederung ein.
2. Nach Erteilen der Kostengutsprache werden die Jugendlichen vom IV-Berufsberater zu einer fachlichen Abklärung eingeladen. Diese beinhaltet Eignungs- und Leistungstests. Die Jugendlichen, für die aufgrund ihrer Behinderung eine Ausbildung nicht möglich ist oder mit behinderungsbedingten Mehrkosten verbunden ist, besucht der IV Berufsberater im Unterricht. Daraus gewinnt er Erkenntnisse für mögliche Anschlusslösungen.
3. Über die Abklärungsergebnisse werden die Eltern und Jugendlichen informiert. Danach erhalten sie Empfehlungen für mögliche Eingliederungsmassnahmen. Am Gespräch, das innerhalb von zwei Wochen nach der Abklärung stattfinden soll, nehmen der IV Berufsberater, der oder die Jugendliche, die Eltern, die Klassenlehrperson und die Schulleitung teil, letztere wird das Gespräch moderieren. Unmittelbar vor dem Gespräch evaluieren IV Berufsberater, Lehrperson und Schulleitung die Abklärungsergebnisse und legen die zu empfehlenden Massnahmen fest.
4. Die Eltern erhalten den Auftrag, die empfohlenen Ausbildungsinstitutionen resp. weiterführende Institutionen mit ihrem Sohn oder ihrer Tochter zu besichtigen.
5. Beim Besuch der Ausbildungsinstitution ist es möglich, wenn beide Parteien einverstanden sind, einen Termin für zwei Schnupperwochen zu vereinbaren. Die Eltern melden den Termin unmittelbar nach der Abmachung der Klassenlehrperson. Die Abmachung für die Schnupperwochen ist verbindlich.
6. Im Anschluss an die Schnupperzeit findet in der entsprechenden Institution das Evaluationsgespräch statt. An diesem Gespräch nehmen der oder die Jugendliche, die Eltern, der IV-Berufsberater und die Klassenlehrperson teil.

⁸² Konzept berufliche Eingliederung der Heilpädagogischen Schule Nidwalden (16.11.2010)

7. Fällt der Entscheid positiv aus, kann der oder die Jugendliche für die Ausbildung oder die Aufnahme angemeldet werden.
8. Ist der Ausbildungsplatz oder die Anschlusslösung gesichert, erhalten die Eltern von der IV-Stelle die Verfügung mit der Kostengutsprache für erstmalige berufliche Ausbildung.
9. Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, die Abläufe der beruflichen Eingliederung terminlich und organisatorisch im Auge zu behalten und auf Einhaltung der Vereinbarungen und allfällige Lücken aufmerksam zu machen.

8 Nachobligatorischer Bereich bis zum vollendeten 20. Lebensjahr

Nach Austritt aus der Volksschule bis zum Alter von 20 Jahren wird bei Bedarf Beratung und Unterstützung sowie insbesondere auch Logopädie angeboten.

Das Amt für Volksschulen ermittelt den individuellen Bedarf.

Der Kanton finanziert die Massnahme.

9 Transportkosten

Wenn Wohnort und Schulort nicht identisch sind, übernehmen Kanton oder Gemeinde die notwendigen Transportkosten von der Schule des Wohnortes zum Durchführungsort der sonderpädagogischen Massnahme.

Die Gemeinde finanziert die Transportkosten zur Psychomotorik.

Der Kanton finanziert die Transportkosten zur Heilpädagogischen Schule Nidwalden und zu anerkannten ausserkantonalen Leistungsanbietern.

10 Strukturen

Die Bildungsdirektion befasst sich wesentlich mit den Fragen der Sonderpädagogik. Kostengutsprachen für ausserkantonale Sonderschulung werden von der Gesundheitsdirektion erteilt, welche die IVSE-Stelle führt.

10.1 Amt für Volksschulen und Sport (Stelle für Sonderpädagogik)

- Ansprechstelle für alle Fragen im Bereich Sonderpädagogik.
- Mitentscheid über die zu treffenden Massnahmen bei der Zuweisung an ausserkantonale behindertenspezifische Früherziehungsstellen
- Entscheid bei individuell zugesprochenen Massnahmen, die durch den Kanton finanziert werden und nicht durch eine Pauschale gesteuert sind: Heilpädagogische Früherziehung in spezialisierten Institutionen, Audiopädagogik, Visiopädagogik, integrative und separative Sonderschulung.
- Entscheid über Zuweisung oder Verlängerung einer Massnahme als Grundlage für die KüG für anerkannte ausserkantonale Leistungsanbieter.
- Interkantonale Zusammenarbeit.

- Ermittlung des individuellen Bedarfs bei Jugendlichen nach dem Austritt aus der Volksschule und während der beruflichen Eingliederung bis zum Alter von 20 Jahren (Beauftragung von geeigneten Abklärungsstellen).
- Verwaltet die Transportkosten.

10.2 Schulpsychologischer Dienst

Der SPD führt schulpsychologische Abklärungen durch. Er berät Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.⁸³

Er ist insbesondere zuständig für die Begutachtung von Schülerinnen und Schülern sowie die Antragstellung betreffend Fördermassnahmen.⁸⁴

Der SPD ist die kantonale Abklärungsstelle im Volksschulbereich und beantragt Audio- und Visiopädagogik sowie insbesondere alle verstärkten Massnahmen. Er tut dies auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Erkenntnisse mittels Gesprächen, Beobachtungen oder Tests.

Die Wahl der für die Sonderschulung geeigneten Institution wird vom Schulpsychologischen Dienst koordiniert. Dieser holt für die Wahl einer ausserkantonalen Institution die Kostengutsprache der für den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen ein.⁸⁵

10.3 IVSE-Stelle (Gesundheits- und Sozialdirektion)

- Führt die Abwicklung der Kostenübernahmegarantien (KüG) bei ausserkantonalen Zuweisungen durch.
- Ist Anlaufstelle für ausserkantonale sonderpädagogische Institutionen.
- Führt die Abwicklung der Kostenübernahmegarantien (KüG) beim Leistungsbezug von ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen im Kanton Nidwalden durch.

⁸³ Art. 79 Abs. 1 VSG

⁸⁴ Art. 79 Abs. 2 VSG

⁸⁵ vgl. Art. 68 Abs. 1 VSG

11 Anhang

11.1 Literatur

Bildungsregion Zentralschweiz (2007). Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz. Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Sonderpädagogik Zentralschweiz. Überarbeitete Fassung nach der regionalen Vernehmlassung 2005. Luzern: 2.2.2007.

EDK (2007). Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik (25.10.2007).

EDK (2007). Einheitliche Terminologie für den Bereich Sonderpädagogik (25.10.2007)

Häfeli, K. / Walther-Müller, P. (Hrsg.) (2005). Das Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich. Luzern: SZH.

11.2 Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Die Abbildung zeigt das sonderpädagogische Angebot ab Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Abb. 2: Verfahrensschritte beim Grundangebot und bei den verstärkten Massnahmen.

11.3 Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Die Tabelle zeigt die sonderpädagogischen Massnahmen mit den autorisierten Instanzen bei der Anmeldung, bei der Abklärung und beim Entscheid.

Tab. 2: Die Tabelle zeigt die Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen vor und nach in Kraft treten der NFA 2008.